
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der

Scout24 SE

Stand Dezember 2025

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Scout24 SE („**Gesellschaft**“) gibt sich gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng mit dem Vorstand zusammen.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Im Aufsichtsrat sollen Mitglieder mit unterschiedlicher Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat vertreten sein. Mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht länger als insgesamt 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören.
- (3) Im Aufsichtsrat sollen unterschiedliche Altersgruppen vertreten sein. Mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zum Aufsichtsrat und die Altersgrenze gemäß Abs. 3 werden in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

§ 3 Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Hinsichtlich der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht sowie der Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen aus Gesetz und Satzung. Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit überdauert die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder. Zudem haben sie sicherzustellen, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter und sonstigen Dritten die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Wenn ein Aufsichtsratsmitglied die Weitergabe von Informationen an Dritte beabsichtigt und nicht mit Sicherheit ausschließen kann, dass die Information vertraulicher Natur ist, hat das betreffende Mitglied unverzüglich den Vorsitzenden zu informieren und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Erhalt der Stellungnahme sollen keine Informationen an Dritte ausgegeben werden.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm ausreichend Zeit zur Ausübung des Mandats zur Verfügung steht.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied teilt der Gesellschaft unverzüglich mit, wenn es beabsichtigt, ein Vorstandsmandat in einer börsennotierten Gesellschaft, ein Aufsichtsratsmandat oder den Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft oder eine Funktion wahrzunehmen, die mit einem Vorstandsmandat, Aufsichtsratsmandat oder einem Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft vergleichbar ist.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenzulegen und mit diesem den angemessenen Umgang mit dem Interessenkonflikt abzustimmen (insbesondere kann dies umfassen: Enthaltung, Stimmrechtsausschluss, (teilweiser) Ausschluss von der Sitzung, (teilweiser) Ausschluss von Informationen zu dem Gegenstand etc.). Kommt eine Einigung zu dem angemessenen Umgang nicht zustande, kann der Aufsichtsratsvorsitzende – nach entsprechender Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gegenstand durch das betroffene Mitglied – einen Beschluss des Aufsichtsrats zu der Frage herbeiführen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der den Aufsichtsratsvorsitzenden betrifft, ist der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende für das Verfahren nach diesem Abs. 6 an seiner Stelle zuständig. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern der Scout24 SE oder bei wesentlichen Wettbewerbern eines von der Scout24 SE abhängigen Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied teilt der Gesellschaft alle Informationen mit, die erforderlich sind, um einen Lebenslauf, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt, sowie eine ergänzende Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat zu erstellen. Jedes Aufsichtsratsmitglied teilt der Gesellschaft ferner alle Informationen mit, die erforderlich sind, um diesen Lebenslauf und die ergänzende Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat jährlich zu aktualisieren. Die Gesellschaft veröffentlicht den Lebenslauf und die ergänzende Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens.
- (9) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat der Gesellschaft sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu melden. Die Meldepflicht besteht, sobald das Gesamtvolumen der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahrs den nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung) jeweils maßgeblichen Betrag erreicht. Für die Meldungen ist das Musterformular nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 zu

verwenden. Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt zudem dafür Sorge, dass Personen, die mit ihm in einer engen Beziehung stehen, ihrer Meldepflicht für die vorstehend genannten Eigengeschäfte in entsprechender Weise nachkommen, und teilt der Gesellschaft die Namen dieser Personen zur Aufnahme in die dafür vorgesehene Liste mit.

§ 4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden jeweils für die gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung bestimmte Amtszeit gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung oder durch textformliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung. Der Vorsitzende soll unabhängig im Sinn des Deutschen Corporate Governance Kodex von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Bei der durchzuführenden Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden führt das nach Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung, diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Aufsichtsrats ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.
- (4) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Nachfolger sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen. Eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung ist nicht erforderlich.
- (5) Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
- (6) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Rentabilität und Liquidität, der Geschäftsentwicklung, der Nachhaltigkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Der Vorstand informiert den Vorsitzenden zudem unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- (7) Der Vorsitzende nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (8) Der Vorsitzende darf – auch zusammen mit weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und Ausschussvorsitzenden - mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen sowie in Abstimmung mit dem Vorstand über nicht aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Er kann ein oder mehrere andere Mitglieder des Aufsichtsrats um die Teilnahme an

solchen Gesprächen bitten. Er wird den Aufsichtsrat über diese Gespräche spätestens in der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung nach diesen Gesprächen informieren.

§ 5 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Er muss zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats über die Einberufung weiterer Sitzungen im Unternehmensinteresse.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, telefonisch oder auf andere Weise einberufen. Soweit nach der Dringlichkeit möglich, soll der Vorsitzende nicht mit einer Einberufungsfrist von weniger als drei (3) Tagen einladen. In der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und gegebenenfalls Beschlussgegenstände anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Erforderliche Unterlagen sind rechtzeitig und im Regelfall bis eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen. Verlangt ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung einberuft (Abs. 1 Satz 3), muss die Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft oder der Aufsichtsrat bzw. der Ausschuss im Einzelfall Abweichendes beschließt. Das gilt nicht, soweit der Abschlussprüfer als Sachverständiger an der Sitzung teilnimmt: In diesem Fall nehmen die Vorstandsmitglieder nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet ihre Teilnahme für erforderlich. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Am Ende jeder Sitzung des Aufsichtsrats findet grundsätzlich eine Aussprache statt, bei der kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Eine gesonderte Aussprache, bei der kein Vorstandsmitglied anwesend ist, ist auch durchzuführen, wenn der Aufsichtsrat es beschließt; jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit verlangen, dass der Aufsichtsrat über eine solche gesonderte Aussprache entscheidet.
- (4) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können auf Antrag einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses durch Beschluss oder auf Anordnung des Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzenden von dem Vorstand alle zum Zwecke der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Informationen anfordern und sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung interner und externer Sachverständiger und Auskunftspersonen bedienen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können auf Antrag einzelner Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss oder auf Anordnung des Aufsichtsrats-

rats- bzw. Ausschussvorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen. Sofern Sachverständige und Auskunftspersonen, die zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden sollen, nicht von Berufs wegen oder aufgrund einer Vereinbarung gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit über Beratungen des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses verpflichtet sind, hat der Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzende vorab eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung einzuholen.

§ 6 Sitzungsablauf; Beschlussfassungen

- (1) Es gelten vorrangig die Regelungen der Satzung, auf die hier nochmals nachrichtlich verwiesen wird.
- (2) Der Sitzungsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Sitzungsvorsitzende hat das Recht, die Sitzung zu unterbrechen und fortzusetzen.
- (3) Außerhalb von Präsenzsitzungen ist eine Beschlussfassung durch textformliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (z.B. per E-Mail) zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt; dabei ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe zu bestimmen. Zulässig sind auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter insbesondere auch Beschlussfassungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder Kombinationen der Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzsitzungen sowie der Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen, auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz (gemischte Beschlussfassung). Einzelne Aufsichtsratsmitglieder sind nicht berechtigt, einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter angeordneten Form der Beschlussfassung zu widersprechen. Die nach diesem Abs. 3 gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Recht zum Stichentscheid.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter den zuletzt angegebenen Kontaktdaten eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine Stimmabgabe schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Aufsichtsratssitzungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, wobei die englische Sprache verwendet wird, wenn ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind oder – in jedem Fall – auf Bitte eines Aufsichtsratsmitglieds. Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind Beschlüsse und Niederschriften stets in deutscher Sprache zu verabschieden oder anzufertigen; sofern dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die der

deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, sind auch englische Übersetzungen anzufertigen.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 6 Abs. 3 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses einschließlich der Abstimmungsergebnisse wiederzugeben.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ernennt einen Protokollführer, der kein Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder bzw. Mitglieder der Ausschüsse können die Niederschriften elektronisch einsehen. Das Original ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (4) Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn kein Mitglied, das an der Abstimmung teilgenommen hat, bei der folgenden Aufsichtsratssitzung oder der folgenden Ausschusssitzung schriftlich beim Leiter der jeweiligen Sitzung Widerspruch einlegt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Rechte festlegen und den jeweiligen Ausschussvorsitzenden bestimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitglieder eines Ausschusses und der Ausschussvorsitzende werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl für den Ausschuss eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss, einen Präsidialausschuss (der auch die Rolle des Nominierungsausschusses übernimmt) und einen Vergütungsausschuss. Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Der Präsidialausschuss und der Vergütungsausschuss bestehen jeweils aus drei (3) Mitgliedern, der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu vier (4) Mitgliedern, jeweils einschließlich eines Ausschussvorsitzenden.
- (4) Scheidet während der Amtsdauer eines der gewählten Mitglieder aus einem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seiner Aufgaben als Ausschussmitglied nicht nur vorübergehend verhindert, so ist für die restliche Dauer der Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss eine Neuwahl vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter den zuletzt angegebenen Kontaktdaten eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Ausschusses das Recht zum Stichentscheid. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 2 bis Abs. 4, § 6 und § 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend; für den Prüfungsausschuss gilt vorrangig die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss. Die dort enthaltenen Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses wahrgenommen.

- (6) Auch jeder Ausschuss und jedes einzelne Ausschussmitglied kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, alle zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Informationen anfordern und sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung interner und externer Sachverständiger und Auskunftspersonen bedienen und zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen. Der Prüfungsausschuss kann zudem verlangen, dass (i) die Vorstandsmitglieder, (ii) der Leiter der Konzernrevision, der Leiter Finanz- und Rechnungswesen und der Leiter der Compliance-Abteilung und (iii) der Abschlussprüfer sowie der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts an den Ausschusssitzungen teilnehmen und Auskünfte zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses geben.
- (7) Der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die Ausschussarbeit.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Ausschuss sollen Mitglieder angehören, die in Bilanzierungsfragen erfahren sind. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen und mindestens ein weiteres Mitglied über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung („Finanzexperten“). Der Vorsitzende soll einer der Finanzexperten sein. Der Vorsitzende soll zudem unabhängig im Sinn des Deutschen Corporate Governance Kodex von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats vor. Er befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Qualität der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der vom Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und an den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung, der Compliance und dem internen Verfahren im Sinn von § 111a Abs. 2 Aktiengesetz zur regelmäßigen Bewertung, ob Geschäfte mit nahestehenden Personen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt wurden.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Finanzvorstand, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen aus der Zuständigkeit des Ausschusses.

§ 10 Präsidialausschuss

- (1) Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- (a) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und Erledigung laufender Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats;
 - (b) Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei beabsichtigter Bestellung und Amtsbeendigung von Vorstandsmitgliedern sowie bei beabsichtigter Ernennung und Beendigung der Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden; der Präsidialausschuss hat dabei die vom Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen im Vorstand festgelegten Zielgrößen zu beachten und das vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands verfolgte Diversitätskonzept zu berücksichtigen;
 - (c) die Entscheidung über alle nicht vergütungsbezogenen dienstvertraglichen sowie alle sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands;
 - (d) Beschlussfassung über die Gewährung von Kredit an die in §§ 89, 115 Aktiengesetz genannten Personen;
 - (e) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 Aktiengesetz, sowie über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 Aktiengesetz;
 - (f) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Entscheidungen des Vorstands über die Ernennung der Leitungspositionen Human Resources (Chief People Officer), Technology (Chief Technology Officer), Products (Chief Product Officer) sowie Legal & Compliance (General Counsel) auf der ersten Ebene unterhalb des Vorstands sowie der erstmalige Abschluss von Anstellungsverträgen mit Personen, die eine Ziel-Direktvergütung (Grundgehalt plus Bonus plus LTI) von mehr als EUR 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro) erhalten und die zuvor keinen Anstellungsvertrag mit einem Unternehmen der Scout24-Gruppe haben (§ 6 Abs. 1(e)aa. der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft);
 - (g) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Ausübung der Beteiligungsrechte der Gesellschaft in Tochterunternehmen bei Entscheidungen der Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochterunternehmens über die Bestellung von Geschäftsführern, die eine Ziel-Direktvergütung (Grundgehalt plus Bonus plus LTI) von mehr als EUR 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro) erhalten (§ 6 Abs. 1(e)bb. der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft);
 - (h) Beschlussfassung über die Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen (§ 10 Abs. 4 der Satzung);
 - (i) Beratung des Vorstands in Angelegenheiten mit strategischer Bedeutung für die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Strategie der Gesellschaft;

- (j) Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats bei wichtigen unternehmerischen Entscheidungen, insbesondere bei M&A-Transaktionen und (De-)Investitionen;
 - (k) Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Nachhaltigkeitsstrategie und wesentlichen Fragen der Nachhaltigkeit;
 - (l) Beschlussfassung über Aufschub gemäß Art. 17 Abs. 4 MAR, soweit für den Gegenstand der aufzuschiebenden Veröffentlichung die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrats gegeben ist.
- (2) Der Präsidialausschuss nimmt auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses wahr und schlägt dem Aufsichtsrat in dieser Funktion für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Dabei hat er die Anforderungen aus dem Gesetz, der Satzung, dem Deutschen Corporate Governance Kodex, dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, dem Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat, den vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung festgelegten Zielen und dieser Geschäftsordnung zu berücksichtigen. Der Präsidialausschuss stellt dabei insbesondere auch sicher, dass im Gesamtgremium keine Kompetenzlücken auftreten („Skills gap assessment“). Der Präsidialausschuss vergewissert sich vorher bei den Kandidaten, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können, und ermittelt die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Kandidaten zur Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft und zu den Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft halten.
- (3) Geschäfte und Maßnahmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf, und sonstige Angelegenheiten können im Präsidialausschuss beraten werden.
- (4) Der Vorsitzende des Präsidialausschusses hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen aus der Zuständigkeit des Ausschusses.

§ 11 Vergütungsausschuss

- (1) Dem Vergütungsausschuss sind folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- (a) Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei allen Themen, die die Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder betreffen und die vom Aufsichtsrat zu beschließen sind, insbesondere
 - Vergütungssystem für den Vorstand und Beschlussvorschlag hierzu an die Hauptversammlung;
 - Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung für die Vergütung und das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder;
 - Vergütungsbericht und Beschlussvorschlag hierzu an die Hauptversammlung;
 - in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem für den Vorstand:
 - Festlegung der jeweiligen Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - Vergütungsfestlegungen und Vergütungsanpassungen;

- Vergütungsstruktur (fix/variabel);
 - Festlegung der Ziele einschließlich der nichtfinanziellen Strategie-Ziele und der Zielwerte sowie Feststellung der Zielerreichung;
 - Nebenleistungen;
 - Altersversorgung bzw. Versorgungsentgelt;
 - Abfindungen;
 - Entscheidungen über den Einbehalt oder die Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile;
- (b) Vorbereitung von Vorlagen über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs-, und/oder Pensionsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und über alle sich hieraus ergebenden Fragen, soweit diese nicht vom nachfolgenden Abs. 1(c) erfasst sind;
- (c) die Entscheidung über die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 Aktiengesetz und über die Befreiung von Wettbewerbsverboten sowie die Entscheidung über die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsrats- oder Beiratsmandaten oder Mandaten in vergleichbaren Gesellschaftsorganen außerhalb der Scout24-Gruppe. Dabei darf der Vergütungsausschuss der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns zustimmen, wenn die Übernahme auch im Interesse der Gesellschaft ist; in diesem Fall ist die Vergütung, die das Vorstandsmitglied für das Aufsichtsratsmandat außerhalb des Konzerns erhält, nicht auf die Vergütung anzurechnen, die das Vorstandsmitglied von der Gesellschaft für seine Vorstandstätigkeit erhält. Für die Wahrnehmung von Aufsichtsrats- oder Beiratsmandaten oder Mandaten in vergleichbaren Gesellschaftsorganen innerhalb der Scout24-Gruppe ist keine Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des Vergütungsausschusses erforderlich.
- (2) Der Vergütungsausschuss berät – unter Einbeziehung des Vorstands – regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen aus der Zuständigkeit des Ausschusses. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses soll unabhängig im Sinn des Deutschen Corporate Governance Kodex von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

§ 12 Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. § 112 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.

- (3) Willenserklärungen des Ausschusses werden namens des Ausschusses durch den Ausschussvorsitzenden abgegeben. Willenserklärungen gegenüber dem Ausschuss werden vom Ausschussvorsitzenden entgegengenommen. Ständiger Vertreter des Ausschusses gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Ausschussvorsitzende.

§ 13 Schriftwechsel / Unterlagen

- (1) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Er führt den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind ebenfalls von ihm zu unterzeichnen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert seinen Stellvertreter insoweit, als dies erforderlich ist, damit dieser ihn ggf. vertreten kann.
- (3) Bei Beendigung des Amtes eines Aufsichtsratsmitglieds einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind alle mit der Führung des Amtes im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Nachfolger im Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. einer dazu berufenen Stelle des Unternehmens auszuhändigen oder aber es ist für die vertrauliche Vernichtung Sorge zu tragen. Im Falle der vertraulichen Vernichtung der Unterlagen hat das ehemalige Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft eine Erklärung über die entsprechende Vernichtung der Unterlagen abzugeben. Elektronische Dateien oder sonstige Abspeicherungen von solchen Aufsichtsratsunterlagen sind zu löschen und von den entsprechenden technischen Einrichtungen zu entfernen, soweit technisch vernünftigerweise möglich auch unter Berücksichtigung von Sicherungsdatenträgern.

§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Es gelten vorrangig die Regelungen der Satzung, auf die hier nochmals nachrichtlich verwiesen wird.
- (2) Der Vorstand bedarf ferner für die gesetzlich geregelten und in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 15 Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat berichtet in der Erklärung zur Unternehmensführung, wie er die Selbstbeurteilung durchgeführt hat.

§ 16 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Auslagenersatz

- (1) Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen und berichtet über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Anerkennung der erforderlichen Auslagen von Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere von angemessenen Aus- und Fortbildungskosten, zuständig und hat dabei die jeweilige Beschlusslage des Aufsichtsrats zu beachten. Ergibt sich aus der jeweiligen Beschlusslage des Aufsichtsrats nicht, ob Auslagen anzuerkennen sind, ist für die Anerkennung das Präsidium zuständig. Der Stellvertreter/das Präsidium ist zuständig für die Anerkennung der erforderlichen Auslagen des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Geschäftsordnung. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 8. Juli 2021 erlassen und durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Dezember 2025 zuletzt geändert. Sie gilt, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

* * * * *